

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs-/ Zulassungs- und Auswahlsatzung

Master International Project
Management (Building, Real Estate
& Infrastructure)

(Vollzeit – oder Teilzeit)

11.12.2019

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik am 11. Dezember 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch den Rektor erfolgte am 11. Dezember 2019

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist die Auswahlkommission für den Master-Studiengang International Project Management. Dieser überprüft die fachliche Eignung der Bewerber und spricht die Empfehlung für die Zulassung oder für die Zulassung unter Auflagen aus. Über die Zulassung oder die Zulassung unter Auflagen entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom oder Äquivalent) in bau- und infrastrukturbezogenen Studiengängen, der mindestens 210 Credit Points (CP) nach ECTS umfasst, was einem Vollzeit-Studienprogramm von 7 Semestern entspricht. Bei Abschlüssen aus anderen Fachrichtungen erfolgt eine Prüfung im Einzelfall durch die Auswahlkommission.
2. Bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 6 Semestern Regelstudienzeit bzw. 180 Credit Points müssen zusätzliche relevante Studienleistungen im Umfang von 30 Credit Points nachgewiesen oder während des Master-Studiums erworben werden. Die Auswahl geeigneter Module erfolgt in Absprache mit dem Studiendekan.
3. Mindestens einjährige qualifizierte berufliche Praxis.
4. Zusätzliche studiengangspezifische Eignung:
Englische Sprachkenntnisse: TOEFL score 550 points (paper-based test), 213 points (computer-based test), 80 points (internet-based test). Alternativ: IELTS score mind. 6,5. TOEFL/IELTS für alle deren Muttersprache nicht Englisch ist.
5. Erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch. Am Auswahlgespräch können nur die Bewerber teilnehmen, die die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 bis 4 erfüllen. Im Auswahlgespräch wird die Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt. Es werden die Merkmale Management-Orientierung, internationale Orientierung sowie Leistungs- und Verantwortungsübernahmebereitschaft bewertet.

§ 3 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt auf dem besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
2. Nachweis über die mindestens einjährige berufliche Praxis.
3. Motivationsscheiben mit persönlichen Vorstellungen und Erwartungen an das Studium (max. 1 Seite DIN A 4).
4. Nachweis gemäß § 2 Ziff. 4.

Die Anträge nehmen auch am Verfahren teil, wenn sie bis zu den in § 4 festgesetzten Bewerbungsfristen in elektronischer Form vorliegen. Bis zu Studienbeginn müssen die Unterlagen nach Nr. 1 in amtlich beglaubigter Form und die nach Nr. 4 im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorliegen.

§ 4 Bewerbungsfristen

Bewerberschlussstermin für das Sommersemester ist der 15. Oktober eines Jahres.

Bewerberschlussstermin für das Wintersemester ist der 15. April eines Jahres.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der gemäß § 2 geeigneten Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden diese nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 6 vergeben.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach der Rangfolge der zu bildenden Rangliste gemäß der Bewertung nach § 6. Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für diesen Studiengang ist; besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. (§ 6 Abs. 4 HZG).

§ 6 Auswahlkriterien und ihre Feststellung

- (1) Es wird in der ersten Stufe eine Vorauswahl nach folgende Kriterien getroffen:
 - b) Englische Sprachkenntnisse (Ausschlusskriterium)
 - c) Qualität und Bandbreite der Berufspraxis (Ausschlusskriterium).
- (2) In der zweiten Stufe findet ein Auswahlgespräch statt, in dem folgende Kriterien bewertet werden:
 - a) Management-Orientierung
 - b) Internationale Orientierung
 - c) Leistungs- und Verantwortungsübernahmebereitschaft.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens 2 Professorinnen bzw. Professoren. Den Vorsitz führt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin. Mitglieder haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einem Bewerber bzw. einer Bewerberin oder zu dessen persönlichen Nahfeld unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden anzuzeigen. An deren Stelle tritt in diesem Falle ein Ersatzmitglied.
- (2) Die Kommission führt ein Protokoll je Bewerberin bzw. Bewerber, in welchem Datum, Uhrzeit, Dauer und wesentliche Punkte bzw. das Ergebnis des Auswahlverfahrens dokumentiert werden.

§ 8 Studienbeginn

Studienbeginn ist jeweils das Sommer- und Wintersemester.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2020. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.2019 außer Kraft.

Stuttgart, den 11.Dezember 2019

Prof. R. Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: